

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Einigung bei EU-Datenschutz-Grundverordnung

Richtiger Ansatz, keine konsequente Vereinheitlichung und Modernisierung

Nach knapp vierjähriger Beratungszeit konnten sich die Vertreter von Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat der EU am 15.12.2015 auf einen **finalen Text** der EU-Datenschutz-Grundverordnung einigen. Sie soll die Datenschutz-Richtlinie von 1995 ablösen. Nach Inkrafttreten der Verordnung im Frühjahr 2016 haben Unternehmen und andere Rechtsanwender zwei Jahre Zeit, um ihre Datenverarbeitungsprozesse an die neuen Regeln anzupassen.

Der richtige und begrüßenswerte Ansatz der europäischen Gesetzgeber war es, durch die Wahl einer in den Mitgliedstaaten direkt geltenden Verordnung für einen einheitlichen Datenschutzstandard zu sorgen. Für europaweit tätige Unternehmen bedeutet dies: ein Datenschutzrecht statt 28 verschiedener.

Der große Zeitdruck, unter dem die Schlussphase der Verhandlungen stand, hat jedoch dazu geführt, dass bei vielen umstrittenen Punkten keine gemeinsame Regelung gefunden werden konnte. Durch die Einführung von nationalen Öffnungsklauseln hat man die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten letztlich doch wieder an die Mitgliedstaaten zurückgegeben. Damit droht zumindest bei diesen Punkten wieder eine Rechtszersplitterung innerhalb Europas. So enthält die Verordnung zwar eine Vorschrift für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten, überlässt die Ausfüllung aber den einzelnen Mitgliedstaaten.

Verkannt wurde von den Verhandlungspartnern auch das Potential innovativer Neuregelungen. Bei vielen kritischen Punkten ist man auf das Regelungsniveau der bestehenden Datenschutz-Richtlinie zurückgekehrt. Antworten auf die schon jetzt drängenden Fragen der Digitalisierung

Aus dem Inhalt

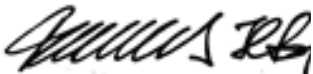
Solvency II - Start	3
IASB: Standardentwurf zu IFRS9	3
Wertpapierfinanzierung	4
EU-Finanzmarktregulierung I	4
EU-Finanzmarktregulierung II	5
Binnenmarkt-Strategie	5
EIOPA: Leitlinien zu POG	6
EIOPA zu Verbrauchertrends	6
EIOPA: PEPP-Konsultation	7
Verjährung von Verkehrsunfällen	7

Vorwort

Mit dem Jahresbeginn 2016 tritt die europäische Versicherungswirtschaft in eine neue Welt ein, denn seitdem kommt das neue Versicherungsaufsichtsregime Solvency II zur Anwendung. Die deutschen und europäischen Versicherer sind vorbereitet.

Das vor uns liegende Jahr bringt aber auch in anderer Hinsicht Neuigkeiten für Sie und uns. Die praktische Umsetzung der endlich beschlossenen EU-Datenschutz-Verordnung will vorbereitet und eingeleitet werden. Jede Branche wird kritisch ihre derzeitigen Datenverarbeitungsprozesse prüfen und wenn nötig umstellen müssen. Als Versicherer schauen wir schließlich auch gespannt darauf, was die Überprüfung der europäischen Finanzmarktregulierung bringen wird. Hier sehen wir u. a. Potenzial für die Vermeidung von Mehrfachregulierung. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen zu diesen und anderen Themen und wünschen alles Gute im neuen Jahr 2016!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ilka
Geschäftsführer Europa / Internationale Beziehungen

Fortsetzung von Seite 1

sucht man hier vergeblich. So bleibt etwa auch unter der Datenschutz-Grundverordnung die Einwilligung des Betroffenen das zentrale Element, mit der dieser die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten steuert.

Zumindest im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung stellt es einen Fortschritt dar, dass die Einwilligung künftig auch elektronisch, z. B. durch aktives Anklicken auf einer Webseite, erteilt werden kann. Leider wurden andere sinnvolle Verbesserungen verpasst: etwa eine Erlaubnis der notwendigen Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen von Versicherungsverträgen oder auch eine Regelung für Datenübertragungen bei der heute üblichen Aufgabenteilung im Konzern.

Zu begrüßen ist, dass auch zukünftig Daten im berechtigten Interesse verarbeitet werden können. Damit ist die Betrugsbekämpfung auch weiterhin möglich. Durch die ausgeweiteten Informationspflichten, die die Unter-

nehmen zukünftig zu erfüllen haben und das neue Recht des Betroffenen auf Datenübertragbarkeit, sind allerdings ein erhöhter bürokratischer Aufwand und damit höhere Kosten für die Unternehmen zu erwarten.

Neben diesen Neuerungen werden zahlreiche Auslegungsfragen sowie die nationale Umsetzung der Öffnungsklauseln die Datenverarbeitungsprozesse der Versicherungswirtschaft in den nächsten Jahren erheblich beeinflussen. Die deutsche Versicherungswirtschaft ruft die zuständigen nationalen und europäischen Stellen dazu auf, die neuen Regeln im Angesicht der zunehmenden Digitalisierung innovationsfördernd umzusetzen, aber gleichzeitig auch so anzuwenden, dass konventionelle und etablierte Datenverarbeitungsprozesse weiterhin möglich bleiben.

Brüssel: Thomas Ilka, t.ilka@gdv.de;
Berlin: Dr. Martina Vomhof, m.vomhof@gdv.de

Solvency II: Start in eine neue Welt der Versicherungsaufsicht

Seit dem 1. Januar 2016 wird das **neue Versicherungsaufsichtsregime** Solvency II angewendet. Das risikobasierte System stellt einen Paradigmenwechsel in der europäischen Aufsichtskultur dar. Mehr als 15 Jahre hat es gedauert, bis Solvency II nun gestartet ist. Gesetzgeber, Aufseher und die Branche haben mit großem Aufwand seine Entwicklung und Implementierung vorangetrieben. Die deutsche Versicherungswirtschaft begleitete das Projekt von Anfang an.

Die Komplexität des neuen Regimes ist insbesondere für kleine und mittlere Versicherer eine enorme Herausforderung. Dennoch sind die Unternehmen gut vorbereitet. Allerdings liegen die notwendigen Instrumente zur Anwendung von Solvency II immer noch nicht in Gänze vor. So sind wichtige Details für Übergangsregeln, die zu Beginn der Anwendung von Solvency II wichtig sind, noch nicht bekannt. Es gilt, diese Lücken möglichst schnell zu schließen, damit alle erforderlichen Informationen für die An-

wendung von Solvency II bereitstehen. Zwar begleiteten zahlreiche europaweite Auswirkungsstudien (Quantitative Impact Studies, QIS) den Entwicklungsprozess der Standards, Klarheit wird aber erst die vollständige Anwendung schaffen.

Solvency II ist richtungsweisend für die weitere Entwicklung der Versicherungsregulierung in Europa. Entscheidend für den Erfolg des neuen Regimes ist neben einer konsistenten Umsetzung und Anwendung der neuen Regeln in allen Mitgliedstaaten die Anwendung selbst: Anpassungen und weitere Schritte, wie beispielsweise die Entwicklung von ergänzenden Maßnahmen zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen, sollten auf Erfahrungen in der Anwendung aufbauen, anstatt ihnen vorzugreifen.

Berlin: Götz Treber, g.treber@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

IASB legt Vorschläge für den Umgang von Versicherern mit IFRS 9 vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Dezember 2015 einen **Standardentwurf** (ED/2015/11) zur Anwendung von IFRS 9 durch Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Der GDV begrüßt die Arbeit des IASB daran. Denn während derzeit die Vorgaben des IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten bereits zum 1. Januar 2018 zu implementieren sind, ist der Standardsetzungsprozess des IASB zur Finalisierung revidierter Bilanzierungsvorgaben für Versicherungsverträge (IFRS 4 Phase II) noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorgaben anstelle des geltenden IFRS 4 wird frühestens 2020 gerechnet. In der Konsequenz müssten die für die Versicherer zusammenhängenden Standards zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt werden. Das soll durch die Vorschläge überwunden werden.

Eine der vorgelegten Lösungen sieht einen dreijährigen Aufschub des IFRS 9 für ‚reine Versicherer‘ vor, um für sie eine Gleichschaltung mit IFRS 4 Phase II zu ermöglichen.

Der GDV unterstützt diesen Vorschlag. Aber auch für die in Finanzkonglomeraten tätigen Versicherer muss Abhilfe geschaffen werden. Die Vorgaben nach IFRS 9 sollten wegen der Verbindung zur Versicherungstechnik nur zusammen mit jenen aus IFRS 4 Phase II eingeführt werden. Neben der inhaltlichen Konsistenz ist der zeitliche Gleichlauf beider Standards für alle Versicherer wichtig, da es andernfalls u. a. zu unnötigen Doppelarbeiten und unangemessener Volatilität in den Abschlüssen der Versicherer kommt. Eine künstliche Beschränkung des Anwendungsbereichs für den Aufschub wird daher abgelehnt.

Der IASB-Entwurf steht bis zum 8. Februar 2016 zur öffentlichen Konsultation. Nach Ablauf der Frist gilt es, den fortentwickelten Ansatz zu bestätigen, um schnellstmöglich Planungssicherheit für alle Versicherer zu schaffen.

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;
Berlin: Dr. Adam Gieralka, a.gieralka@gdv.de

Mehr Transparenz für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Am 23. Dezember 2015 wurde die **Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften** (Securities Financing Transactions, SFTs) und deren Weiterverwendung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch SFTs können Hebeleffekte und wechselseitige Verflechtungen auf den Finanzmärkten anwachsen. Um daraus resultierende Risiken zu minimieren, sieht die Verordnung Meldepflichten und verschärfte Anforderungen an die Transparenz und die Weiterverpfändung vor. Der GDV unterstützt die Zielsetzung, die Transparenz von SFTs zu erhöhen und die Sicherheit der Investoren zu stärken.

Jedoch weist die künftige Verordnung Schwachpunkte auf. So ist eine Meldepflicht bis zum nächsten Geschäftstag vorgesehen. Dies ist im Falle von Übernacht-Pensionsgeschäften und umgekehrten Übernacht-Pensionsgeschäften nicht sachgerecht. Bei Ablauf der Meldefrist sind diese Geschäfte bereits abgewickelt und es besteht kein Risiko mehr. Zusätzlich ist die Meldefrist für viele SFTs zu kurz und trägt deren Meldeumfang

nicht Rechnung. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, bei denen Handels- und Valutatag nicht identisch sind. Eine Meldung nach Geschäftstagsbetrachtung kann vielfach nicht erfolgen, da erst am Valutatag alle Sicherheiten bekannt sind.

Auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs hätte es einer sensibleren Betrachtung bedurft. Die Verordnung erfasst auch zusätzliche Informationspflichten für Investmentfonds, obwohl die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bereits 2012 **Leitlinien** mit ausreichenden Informationspflichten erlassen hat. Die zusätzlichen Informationspflichten führen nicht zu mehr Transparenz und Investorenschutz, sondern erhöhen lediglich den Verwaltungs- und Kostenaufwand. Bei einer möglichen Überprüfung der Verordnung sollte dies unbedingt nachgezogen werden.

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;
Berlin: Dr. Christian Kemter, c.kemter@gdv.de

EU-Finanzmarktregulierung: EP-Bericht fordert regelmäßige Überprüfung

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 19. Januar 2016 über den **Initiativbericht zur Bestandsaufnahme der EU-Finanzdienstleistungsvorschriften** abgestimmt. Der Bericht fordert insbesondere eine kohärente, konsistente und proportionale EU-Finanzmarktregulierung. Hierzu sollten die bestehenden Vorgaben regelmäßig durch die Europäische Kommission und die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA) überprüft werden. Der GDV begrüßt den Ansatz des EP.

Die ESA werden als besonders wichtige Akteure der Finanzmarktregulierung herausgehoben, für die auch die Prinzipien der besseren Rechtsetzung gelten müssen. So sollten delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nur im Einklang mit den Ermächtigungen in den Basisrechtsakten erlassen werden. Leitlinien dürfen nur dann eingesetzt werden, soweit sie für einheitliche Rechtsanwendung erforderlich sind. Die im Bericht angelegte Diskussion über die Erweiterung von Kompetenzen

und Ressourcen der ESA sollte aus Sicht des GDV in der 2016 bevorstehenden Konsultation auf breiter Basis geführt werden. Denn Änderungen an der Finanzierung wirken sich auch auf die Governance und Kontrolle der ESA durch die EU-Gesetzgeber aus.

Zu begrüßen ist, dass die mögliche Überarbeitung der ESA-Verordnungen gemäß dem Bericht eine bessere Überprüfbarkeit der ESA-Maßnahmen durch das EP adressieren soll. Positiv ist auch der geforderte Vorrang von Verständlichkeit von Verbraucherinformationen vor ihrem Umfang. Aus Sicht des GDV ist wichtig, dass die auch angesprochene mögliche Weiterentwicklung des Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II im Licht der internationalen Entwicklungen mit Augenmaß vorgenommen wird.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Stefan Sawatzki, s.sawatzki@gdv.de

Überprüfung der EU-Finanzmarktregulierung: Auch Kommission erkennt Notwendigkeit

Die Europäische Kommission **konsumiert** bis zum 31.01.2016 zum EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen. Ziel ist es, die jüngsten Rechtsvorschriften, die insbesondere als Reaktion auf die Finanzkrise erlassen wurden, auf die Gesamtwirkung und ungewollte Folgen zu überprüfen. Der GDV begrüßt dies sowie das Bekenntnis zu regelmäßigen Konsultationen dieser Art.

Die deutschen Versicherer können u. a. Doppelungen von Informationspflichten durch die PRIIPS-Verordnung, die kritische Vielzahl der Regulierungsebenen sowie problematische Regelungen zur Unternehmensberichterstattung als Beispiele beisteuern. Auch die Leitlinienpraxis der Europäischen Aufsichtsbehörden ist ein Thema. Diese ist dann problematisch, wenn faktisch verbindliche Leitlinien Gesetzgebungsvorhaben vorgereifen, abweichende Standards festlegen oder Ermächtigungen überschreiten. Dies zeigt sich etwa anhand von Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die

betriebliche Altersversorgung zu Solvency II. Im **GDV-Positionspapier** zur besseren Rechtsetzung sind diese und weitere Beispiele bereits dargelegt.

Die Unterlagen zur Sondierung der EU-Kommission verweisen auch auf die Diskussionen im Europäischen Parlament zum **Bericht zur Finanzdienstleistungsregulierung**, der regelmäßige Überprüfung fordert. Gleichzeitig hält der Bericht richtigerweise auch fest, dass die Quantifizierung der Auswirkung der legislativen Maßnahmen schwierig ist. Vor allem zur Vielzahl der weiterhin nicht implementierten Regelungen sind Erfahrungswerte der Betroffenen selten vorhanden.

Ein Bericht der EU-Kommission über die Ergebnisse der aktuellen Sondierung und das weitere Vorgehen soll im ersten Halbjahr 2016 vorliegen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de

EU-Kommission präsentiert neue Binnenmarkt-Strategie

Am 28.10.2015 hat die Europäische Kommission ihre neue **Binnenmarktstrategie** vorgestellt. Ziel ist es, den gemeinsamen Binnenmarkt für Produkte und Dienstleistungen zu vertiefen und fairer zu gestalten. Dazu wird eine Reihe von legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen folgen.

So ist abzusehen, dass die EU-Kommission behördliche Hindernisse bei der Anerkennung von Haftpflichtversicherungen aufgreift. Etwaige Probleme in der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, vor allem bei der gegenseitigen Anerkennung auf Ebene der Mitgliedstaaten, will sie weiterhin analysieren. Der GDV unterstützt dieses umsichtige Vorgehen und den Verzicht auf eine Änderung der Dienstleistungsrichtlinie. Ob Versicherungsbestimmungen mit dem angekündigten Dienstleistungspass erfasst werden sollen, wird die EU-Kommission noch klären. Mit diesem Pass sollen Dienstleistungsanbieter nachweisen können, dass sie die Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats erfüllen, in dem sie ihre Leistung erbringen möchten. Die Versicherer sehen in der Praxis

keine Probleme; Auslandsdeckungen der betrieblichen und beruflichen Haftpflichtversicherungen sind regelmäßig erhältlich.

Die Strategie umfasst weitere potentiell versicherungsrelevante Themen. So sollen unter anderem die Prozesse zur Standardisierung von Produkten und Dienstleistungen modernisiert werden. Auch der Frage, ob und wie Verbraucher aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Nationalität diskriminiert werden, wird sich die Kommission widmen. Nicht zuletzt auch die angekündigten Modernisierungen der Rahmenbedingungen für den Patentrechtsschutz und den Insolvenzschutz wird der Verband aufmerksam verfolgen.

Auch im Europäischen Parlament beschäftigt man sich bereits mit dem Thema: Der Binnenmarktausschuss diskutiert einen Initiativbericht dazu.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Karl Ortman, k.ortmann@gdv.de

EIOPA: Vorbereitende Leitlinien zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) konsultiert bis zum 29. Januar 2016 **vorbereitende Leitlinien** für Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (Product Oversight & Governance, POG).

Wir berichteten letztes Jahr bereits über eine Konsultation EIOPAs zu **POG-Leitlinien**. Die ursprüngliche Fassung der Leitlinien wurde von EIOPA nicht angenommen, sondern nach der Trilog-Einigung zur **Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)** leicht angepasst und um Leitlinien für Prozesse erweitert, die Vertreiber von Versicherungsprodukten vorzuhalten haben. Diese Erweiterung wird nun konsultiert.

Das neue Kapitel enthält insbesondere Leitlinien zur Aufstellung und regelmäßigen Überprüfung von Vertriebsstrategien, die der jeweiligen Zielmarkt-Definition des Versicherers genüge tun müssen. Weitere Vorgaben betreffen die Rolle des Managements, den Informationsaustausch mit den Versicherern und Dokumentationspflichten.

EIOPA bezeichnet ihre Leitlinien als „vorbereitend“ und will mit ihnen den Zeitraum bis zur Annahme des delegierten Rechtsakts, der nach der IDD für POG vorgesehen ist, überbrücken. Die Versicherungswirtschaft betrachtet diesen Vorgang aus mehreren Gründen kritisch.

Aus juristischer Sicht bietet die **EIOPA-Verordnung** keine Ermächtigungsgrundlage für Leitlinien, die nicht der kohärenten Anwendung des Unionsrechts dienen, sondern den politischen Diskussionen um künftige Regelungen vorgreifen. Aus praktischen Erwägungen droht damit, dass Prozesse zwei Mal innerhalb von kürzester Zeit angepasst werden müssen: im Sommer 2016, falls die Leitlinien angenommen werden, und Ende 2017, nachdem die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt erlässt.

Brüssel: Lenka De Mauro, l.demauro@gdv.de;
Berlin: Paul Pfütze, p.pfuetze@gdv.de

EIOPA stellt Vierten Bericht über Verbrauchertrends vor

Am 15. Dezember 2015 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ihren **Vierten Verbrauchertrends-Bericht** veröffentlicht. Damit erfüllt die Behörde ihre gesetzliche Verpflichtung entsprechend der **EIOPA-Verordnung**, wonach sie Verbrauchertrends zu analysieren und zu berichten hat.

Während sich die bisherigen Berichte trotz ihres neutralen Titels nahezu ausschließlich auf negative Trends konzentrierten, ist dieser vierte Bericht um einiges ausgewogener. Weiterhin kritisch bleibt die Tatsache, dass EIOPA die festgestellten ‚Trends‘ nicht quantifiziert, sie aber dennoch zur Grundlage für ihre künftigen regulatorischen Vorhaben macht.

EIOPA teilt ihre Erkenntnisse zum ersten Mal in zwei Kapitel über Versicherungen und Pensionen (betriebliche und private) ein. Im Versicherungsbereich stellt sie vier neue Trends fest, die durch finanzielle Innovation und zunehmende Produktkomplexität, wachsendes Angebot individualisierter

Versicherungstarife, der Produktkomplexität nicht entsprechende Qualifikation von Vermittlern, und potentielle Interessenkonflikte durch Vergütungsstrukturen bedingt seien. Unter den fortbestehenden Trends werden insbesondere die Digitalisierung, das Niedrigzinsumfeld, Informations- und Offenlegungsstandards und das Forderungsmanagement vor allem im Bereich der Kfz-Versicherung genannt.

Der bestimmende Trend im erstmals diskutierten Bereich „Pensionen“ sei die Verlagerung des Risikos hin zu Mitgliedern und Begünstigten. Damit sich der Einzelne in der immer komplexer werdenden Umgebung zurechtfinden könne, sei daher Transparenz immer wichtiger. Schließlich befasst sich der Bericht mit der Übertragbarkeit von Pensionsansprüchen und der Auszahlungsphase, die durch eine wachsende Zahl an Optionen gekennzeichnet sei.

Brüssel: Lenka De Mauro, l.demauro@gdv.de

Pan-europäisches privates Altersvorsorgeprodukt – Attraktivität aus Anbietersicht

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) wandte sich im November mit einer **Umfrage** an potenzielle Anbieter eines pan-europäischen privaten Altersvorsorgeproduktes (PEPP), um die Attraktivität eines solchen Produkts abzuschätzen. Erst im Oktober endete EIOPAs zuvor initiiertes **Konsultationsverfahren**, in dem erstmals zentrale Produktmerkmale für ein PEPP zur Diskussion gestellt wurden.

In der Umfrage bat EIOPA um eine Einschätzung der möglichen Produktmerkmale für ein PEPP, u. a. zu Produktwechsel, Kostendeckel und Garantien. Ferner sollten potenzielle Anbieter das Markt- bzw. Ertragspotential von PEPP beurteilen, mögliche Investitionen beziffern sowie Auskunft zu Vertriebskanälen und -strategien geben.

Angesichts der zahlreichen ungeklärten Aspekte zu Gestaltung und Regulierung eines PEPP erscheinen die Fragen verfrüht. Der Verband betonte in seiner Antwort erneut

die Qualitätskriterien für private Altersvorsorgeprodukte: langfristige Vorsorge, Schutz vor starken Kapitalmarktschwankungen, Absicherung der Langlebigkeit sowie fakultative Absicherung der Hinterbliebenen. Die notwendigen langfristigen Kapitalanlagen sind mit periodischen Wechseloptionen unvereinbar. Nur mit einer vernünftigen PEPP-Regulierung können attraktive Produkte entwickelt werden, die einen Beitrag zur angemessenen Absicherung im Alter leisten.

Die Ergebnisse der Konsultation und der Umfrage fließen in EIOPAs abschließenden Bericht an die Europäische Kommission mit Empfehlungen zur Einführung eines PEPP ein. Der Bericht wird zum 1. Februar 2016 erwartet. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich Ende 2016 aktiv werden.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;
Berlin: Dr. Michaela Willert, m.willert@gdv.de

Verjährung von grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen

Im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) wurde das Thema Verjährung von Ansprüchen aus grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen wieder aufgegriffen. Bereits 2007 hatte das EP mit einer entsprechenden **Entscheidung** von der Europäischen Kommission Legislativmaßnahmen gefordert. Eine **Studie** aus dem Jahr 2008 sowie zwei Konsultationen in **2009** und **2012** belegten für die EU-Kommission jedoch bislang keinen hinreichenden Anlass für legislative Maßnahmen.

Mit dem neuerlichen Vorstoß möchte das EP die Vorlage eines Legislativvorschlags der EU-Kommission erreichen. EP-intern ist eine Studie in Auftrag gegeben worden, die den Mehrwert einer Legislativmaßnahme zu einheitlichen Verjährungsfristen quantifizieren soll. Diese soll Anfang 2016 vorliegen und anschließend Gegenstand einer Anhörung sein.

Hintergrund sind die national durchaus unterschiedlichen zivilrechtlichen Regelungen zu den Verjährungsfris-

ten hinsichtlich Beginn, Dauer, Hemmung und Unterbrechung, die nach dem anwendbaren Recht für Unfallopfer von grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen zur Geltung kommen können. Daraus resultierende Probleme im Einzelfall sind jedoch sehr selten und rechtfertigen keine legislative Maßnahme. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der EU für diese in aller Regel im Zivilrecht verankerte Regelung, die weit über den Schadenersatz aus Verkehrsunfällen hinausreicht.

Der GDV erachtet, wie auch schon in der **Vergangenheit**, eine gesetzliche Harmonisierung weder für notwendig noch für sinnvoll. Er wird die Initiative aus dem EP entsprechend begleiten.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;
Berlin: Karsten Linke, k.linke@gdv.de



Europabüro

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Impressum:

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:

Thomas Ilka

Redaktion:

Andrea Lode

GDV

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de